OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000819/6/BL

Datum: Linz, 22. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, D__, Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 08.09.2025, GZ: BHEF/925050000024/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 300 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.09.2025, GZ: BHEF/925050000024/25, wurden gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen verhängt:

Mit Spruchpunkt 1 wurde gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 2 Stunden vorgeschrieben wegen Übertretung des „§ 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz, vom 04.11.2024 - 31.12.2024 BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, vom 01.01.2025 - 26.01.2025 BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024“. Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie vom 04.11.2024 bis 26.01.2025 die Hündin E__ nicht in der amtlichen Heimtierdatenbank gemeldet habe.

Im Spruchpunkt 2 und 3 wurden gemäß § 38 Abs. 1 TSchG jeweils Geldstrafen von 600 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von 1 Tag, 2 Stunden verhängt wegen Übertretung von „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 124/2024 iVm. § 15 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004“. Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie am 04.11.2024 die Hunde F__ (Spruchpunkt 2) und E__ (Spruchpunkt 3) trotz Anzeichen von Krankheit nicht ordnungsgemäß versorgt habe. Durch die vernachlässigte Betreuung habe sie den Hunden ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Die Hündin F__ (Spruchpunkt 2) habe im Tatzeitpunkt eine fortgeschrittene Keratitis, eine chronische Dermatitis in Verbindung mit hochgradigem Flohbefall und eine fortgeschrittene Parodontitis aufgewiesen. Die Hündin E__ (Spruchpunkt 3) habe hochgradig veränderte Ohren und Gehörgänge gehabt, was eindeutige Folgeschäden einer chronischen Otitis externa gewesen sei, zudem sei eine chronische Dermatitis in Verbindung mit hochgradigem Flohbefall und eine fortgeschrittene Parodontitis vorgelegen.

Zudem ist im Straferkenntnis ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 150 Euro vorgesehen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eine Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu den Ausspruch von Ermahnungen oder die Herabsetzung der Strafen.

I.3. Mit Schreiben vom 20.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.12.2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 04.11.2024 fand an der Adresse G-Straße in H__ eine behördliche Kontrolle der Tierhaltung statt. Neben Vertretern der Behörde waren auch die Amtstierärztin Dr. I__ und die Tierschutzombudsfrau von C__ anwesend.

Bei dieser Kontrolle wurden drei weibliche Hunde vorgefunden (F__, E__ und K__), wobei es sich um Yorkshire Terrier bzw. Yorkshire Terrier Mix Hunde handelte. Alle Hunde waren im Zeitpunkt der Kontrolle ca. 12 Jahre alt. Diese drei Hunde leben seit ca. 10 Jahren im Haushalt der Bf und werden von dieser betreut und auch die tierärztliche Versorgung erfolgt durch die Bf. Die Bf ist Hundehalterin der drei Hunde, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Hunden, da sie die Hunde tatsächlich betreut und versorgt.

Die Hündin E__ war bis zum 26.01.2025 nicht in der amtlichen Heimtierdatenbank gemeldet. Vereinbart war zunächst, dass dies durch den ehemaligen Tierarzt Mag. M__ erfolgen sollte bei der Übernahme der Hündin vor ca. 10 Jahren. Die Bf hat hierüber keine Registrierungsbestätigung erhalten und auch nie nachgefragt, ob die Meldung tatsächlich erfolgt ist. Gechipt wurde die Hündin schließlich im Dezember 2024 vom Tierarzt Mag. J__ und die Eintragung in der Heimtierdatenbank erfolgte durch diesen am 27.01.2025.

Bei der Kontrolle am 04.11.2024 waren die Hunde F__ und E__ in einem schlechten gesundheitlichen Zustand. Es waren deutliche Fellveränderungen augenscheinlich erkennbar. Zum Teil war das Fell stark verfilzt oder kahl bzw. hyperpigmentiert. Es zeigte sich bei beiden Hunden auch ein hochgradiger Flohbefall. Die Fellveränderungen deuteten auf eine bereits seit Monaten bestehende Dermatitis hin. Bei derartigen Hautveränderungen beeinträchtigt der Juckreiz das Wohlbefinden der Hunde stark und durch diesen längeren Juckreiz kommt es zu Leiden und es waren durch die starke Veränderung der Haut auch Schäden vorhanden.

Die beiden Hunde wiesen auch hochgradigen Zahnstein und Paradontitis auf, was bereits seit längerer Zeit bestand. Der Zustand der Zähne verursachte bei den Hunden Schmerzen, Leiden und Schäden.

Bei der Hündin F__ bestand zudem beidseitig eine fortgeschrittene und schmerzhafte Keratitis, wobei Schäden in der Hornhaut sichtbar waren (Eintrübungen).

Die Hündin E__, die auch mehrere Allergien hat, hatte zum Zeitpunkt der Kontrolle am 04.11.2024 eine Augapfelschrumpfung und die Ohren und Gehörgänge waren hochgradig verändert aufgrund einer chronischen Otitis externa. Auch dieser Zustand bestand bereits seit längerem.

Tierärztliche Behandlungen bei den Hunden vor der behördlichen Kontrolle sind am 17.07.2024 und 19.07.2024 belegt. Hier hat der Tierarzt bei der Hündin F__ eine Tumorentfernung durchgeführt. Angeführt ist auf der Rechnung vom 19.07.2024 nur der Hund „N__“. Es ist aber davon auszugehen, dass hier die Hunde F__ (als „N__“ bezeichnet) und auch E__ behandelt bzw. angeschaut wurden und es wurde zB. auch ein Flohmittel verabreicht.

Nach der behördlichen Kontrolle am 04.11.2024 und am 06.11.2024 wurden die Hunde E__, F__ und K__ beim Tierarzt Mag. J__ behandelt. Die Rechnung weist einen Betrag von insgesamt 612,40 Euro auf. Die Hunde wurden laut Rechnung wegen dem Parasitenbefall (Flöhe) behandelt und es wurde ein Mittel zur Verbesserung der Hautbarriere gegeben und somit zur Behandlung der Hautveränderungen. Ebenfalls bekam eine Hündin ein Schmerzmittel wegen der Keratokunjunktivitis. Es wurde den Hunden E__ und F__ (auf der Rechnung als „N__“ bezeichnet) auch ein antibiotisches Pilzmittel zur Behandlung von Ohrenentzündungen gegeben. Es wurde bei einem Hund (bezeichnet als „O__“) auch eine Zahnsanierung und Zahnextraktion unter Narkose durchgeführt. Auf der Rechnung sind auch die Diagnosen Konjunktivitis, Dermatose, Flohbefall und Otitis angeführt.
Weiters wurde die Hündin E__ am 12.11.2024 und am 20.11.2024 in der Tierklinik L__ behandelt. Hier kam es einerseits zu einer Augenuntersuchung und Behandlung (Rechnungsbetrag 182,50 Euro) und am 20.11.2024 zu einer umfassenden Zahnsanierung mit Extraktion von sechs Zähnen unter Narkose zudem wurde ein Ohrengel verabreicht (Rechnungsbetrag 591,25 Euro).

Bei einer behördlichen Nachkontrolle am 17.06.2025 war der Zustand der Hunde deutlich verbessert. Insbesondere war das Fell in einem wesentlich besseren und normalen Zustand.

Im Tatzeitpunkt lag keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung gegenüber der Bf vor. Die Bf ist Hausfrau und bezieht kein eigenes Einkommen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. So hat die Bf glaubhaft dargelegt, dass sie für die Betreuung und Versorgung der drei Hunde zuständig ist, wodurch sich deren Haltereigenschaft unstrittig ergibt. Ebenfalls hat die Bf ausgeführt, dass die Hündin E__ im Dezember 2024 (offenbar nochmals) gechipt wurde und die Eintragung in der Heimtierdatenbank am 27.01.2025 erfolgte. Bestätigt hat die Bf auch, dass sie selbst nicht kontrolliert hat, ob eine Meldung in der Heimtierdatenbank korrekt erfolgt ist.

Der Beweisantrag auf Einvernahme des ehemaligen Tierarztes Mag. M__ zum Beweis dafür, dass dieser zugesagt hatte (vor etwa 10 Jahren), dass er die Eintragung in der Heimtierdatenbank bei der Hündin E__ vornimmt, wird abgelehnt. Dem diesbezüglichen Vorbringen der Bf (Vereinbarung) wurde ohnehin Glauben geschenkt. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass es eine solche Vereinbarung gegeben hat, dennoch hat die Bf nie kontrolliert oder nachgefragt, ob eine Meldung korrekt erfolgt ist, obwohl sie auch keine Registrierungsbestätigung erhalten hat.

Der Gesundheitszustand und allgemeine Zustand der Hunde E__ und F__ am 04.11.2024 ergibt sich einerseits aus dem Kontrollbericht der Amtstierärztin Dr. I__ vom 19.11.2024 samt anschaulicher Fotodokumentation und andererseits aus deren zeugenschaftlicher Einvernahme bei der mündlichen Verhandlung. Hier hat die Zeugin glaubwürdig und nachvollziehbar sowie fachlich fundiert dargelegt, dass der Gesundheitszustand jedenfalls auffällig war und dass den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden sind, durch die nicht erfolgte Behandlung. Die Zeugin hat auch dargelegt, dass im Kontrollzeitpunkt eine tierärztliche Behandlung jedenfalls erforderlich gewesen ist. Dieser Behandlungsbedarf ist auch im Nachhinein dadurch belegt worden, dass die Bf hier mehrere Behandlungen nach dem 04.11.2024 hat durchführen lassen und in Summe dafür mehr als 1.400 Euro bezahlen musste. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Tierarzt oder eine Tierklinik unnötige Behandlungen, gerade bei älteren Hunden, durchführt. Ganz im Gegenteil zeigen die Rechnungen über die Behandlungen klar, dass jedenfalls ein Behandlungsbedarf bestanden hat. Dies wurde von der Zeugin aus fachlicher Sicht ebenfalls bestätigt, da die Behandlungen und Medikamente auf den Rechnungen den Behandlungsbedarf bestätigt haben. Bekräftigt wird dies auch damit, dass bei einer behördlichen Nachkontrolle am 17.06.2025 (und somit nach Durchführung der tierärztlichen Behandlungen) eine deutliche Verbesserung festgestellt worden ist im Zustand der Hunde. Auch dies hat die Zeugin nachvollziehbar dargelegt und wurde auch durch ein Foto dieser Nachkontrolle bestätigt, auf dem ein wesentlich verbessertes Fellkleid zu sehen war. Für die erkennende Richterin hat sich daher insgesamt eindeutig gezeigt, dass durch den schlechten Zustand der Hunde am 04.11.2024 jedenfalls ein tierärztlicher Behandlungsbedarf bestanden hat und durch die Unterlassung der erforderlichen Behandlungen es auch zu Schmerzen,

Leiden und Schäden bei den Hunden F__ und E__ gekommen ist. Die gegenteiligen Behauptungen der Bf, dass keine Behandlungen erforderlich waren, sind demgegenüber als Schutzbehauptungen zu werten. Die fachlich versierte Amtstierärztin konnte einen Behandlungsbedarf eindeutig begründen. Ein solcher Behandlungsbedarf ist auch durch die Fotos der Kontrolle belegt. Gerade die Fellveränderungen sind augenfällig und man sieht auch als Laie weitgehend kahle Stellen. Die nach dem 04.11.2024 erfolgten Behandlungen im November 2024 belegen, dass Behandlungen notwendig gewesen sind. In Summe wurden tierärztliche Behandlungen mit mehr als 1.400 Euro im November 2024 verrechnet. Dies bestätigt, dass Behandlungen dringend erforderlich gewesen sind.

Die Behauptungen der Bf, dass der damalige Tierarzt Mag. J__ trotz laufender Besuche bei diesem keinen Behandlungsbedarf gesehen hat, sind nicht nachvollziehbar für die erkennende Richterin. Der diesbezügliche Beweisantrag auf Einvernahme des Tierarztes ist abzulehnen, da einerseits keine Belege für Behandlungen vor dem 04.11.2024 (außer der Tumorentfernung) vorgelegt wurden, und andererseits der schlechte Zustand der beiden Hunde auch für einen Hundehalter augenscheinlich war (kahles Fell, hochgradiger Flohbefall, offensichtlicher Juckreiz, hochgradig veränderte Augen bzw. Ohren und auffällige Zähne), sodass selbst dann, wenn der Tierarzt von sich aus keine Behandlung für notwendig erachtet hat, ein verantwortungsbewusster Tierhalter in diesem Fall auf eine Behandlung hätte bestehen müssen oder den Tierarzt wechseln bzw. sich eine zweite Meinung einholen hätte müssen. Auch dies hat die Amtstierärztin in der mündlichen Verhandlung aus fachlicher Sicht dargelegt.

Der Beweisantrag auf Einvernahme der derzeitigen Tierärztin Mag. R__ zum Beweis dafür, dass nunmehr laufende Behandlungen durchgeführt werden und zum derzeitigen Zustand der Hunde, ist abzulehnen, da im hier gegenständlichen Verfahren der Tatzeitpunkt 04.11.2024 ausschlaggebend ist und die derzeitige Tierärztin zum Zustand der Hunde zu diesem Zeitpunkt keine Auskunft geben kann. Dass der Zustand der Hunde nunmehr deutlich verbessert ist, wurde auch bereits durch die behördliche Nachkontrolle bestätigt. Dass die Bf nunmehr bei Mag. R__ regelmäßig mit den Hunden in Behandlung ist, wird nicht in Abrede gestellt und ist aber für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren nicht relevant.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt 1:

III.1.1. Rechtsgrundlagen:

§ 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz (TSchG) über die „Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen“, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 (Fassung vom 04.11.2024 - 31.12.2024), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024 (Fassung vom 01.01.2025 - 26.01.2025) lautet:

„Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g, Abs. 2 Z 1 lit. i, Abs. 2 Z 2 lit. a bis f und Abs. 2 Z 2 lit. i bis j zu melden.“

III.1.2. Objektive Tatseite:

Diese in § 24a TSchG angeordnete Meldung in der Heimtierdatenbank ist bei der Hündin E__ nicht erfolgt, obwohl diese bereits vor ca. 10 Jahren übernommen worden ist und sich seither bei der Bf im Haushalt befindet. Die Meldung in der Datenbank erfolgte erst am 27.01.2025, sodass die Bf als verantwortliche Hundehalterin den objektiven Tatbestand der ihr bei Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht hat und somit eine Verwaltungsstrafe nach § 38 Abs. 3 TSchG vorzuschreiben ist.

III.1.3. Subjektive Tatseite:

Die der Bf angelastete Tat stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Die Ausführungen der Bf, wonach sie darauf vertraut hat, dass der damalige Tierarzt Mag. M__ den Hund in der Heimtierdatenbank eingetragen hat, führen zu

keiner subjektiven Entlastung der Bf. Einer langjährigen Hundehalterin müssen die entsprechenden Bestimmungen und Verpflichtungen des TSchG bekannt sein. Die Bf hat nie kontrolliert, ob eine Eintragung auch tatsächlich erfolgt ist und hat diesbezüglich nicht nachgefragt und keine Erkundigungen eingeholt, obwohl sie offenbar auch keine Registrierungsbestätigung bzw. Registrierungsnummer von ihrem damaligen Tierarzt bekommen hat. Aus diesem Grund ist zumindest von einer leichten Fahrlässigkeit der Bf auszugehen und eine subjektive Vorwerfbarkeit gegeben. Im Dezember 2024 hat sich die Bf um eine Registrierung bei ihrem Tierarzt Mag. J__ bemüht und der Hund wurde sodann von diesem gechipt. Eine Eintragung ist aber wiederum nicht sogleich erfolgt. Hier hat die Bf offenbar auch mehrmals nachgefragt und auf die Eintragung gedrängt. Sie hätte aber in diesem Fall – wenn der Tierarzt die Eintragung vergisst/übersieht – eine anderweitige Eintragung erwirken müssen. So hätte sie dies zB. selbst (mit der ID Austria) oder am Gemeindeamt durchführen können und müssen. Im Ergebnis ist der Bf daher auch für den gesamten Tatzeitraum eine subjektive Vorwerfbarkeit anzulasten.

III.2. Zu den Spruchpunkten 2 und 3:

III.2.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024 lautet:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

(...)

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (...)“

§ 15 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, lautet:

„Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.“

III.2.2. Objektive Tatseite:

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die angeführten Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden

voraussetzen (siehe zB. Z 8, 9, 10 oder 13 usw.), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (siehe zB. Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw.). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB. in Z 8, 9, 10 oder 13).

Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; siehe dazu VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Die Bf hat den Hunden E__ und F__, wie im Sachverhalt festgestellt und von der Amtstierärztin nachvollziehbar begründet, Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da sie diese zum Tatzeitpunkt nicht entsprechend tierärztlich versorgen hat lassen. Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen von erforderlichen tierärztlichen Behandlungen) ist es zu den hochgradigen Veränderungen des Gesundheitszustandes und damit zu Schmerzen, Leiden und Schäden gekommen, sodass die Bf damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG erfüllt hat.
Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf als Hundehalterin die Betreuung der Hunde E__ und F__ insofern vernachlässigt, als trotz offenkundigem schlechtem Gesundheitszustand und dringendem Betreuungsbedarf keine tierärztliche Behandlung im Tatzeitpunkt stattgefunden hat. Diese erfolgte nach der behördlichen Kontrolle im November 2024 bei zwei Behandlungen durch Mag. J__ und zwei Behandlungen in der Tierklinik. Wie in der Beweiswürdigung bereits festgehalten, bestätigt sich dadurch, dass Behandlungen jedenfalls erforderlich gewesen sind. Die Hunde wiesen offensichtliche Anzeichen von Krankheiten auf und wurden nicht unverzüglich tierärztlich versorgt. Dies erfolgte erst nach der behördlichen Kontrolle und aufgrund der Aufforderung durch die Amtstierärztin. Die Bf hat am 04.11.2024 durch die Vernachlässigung der Betreuung der Hunde E__ und

F__ - wie im verfahrensrelevanten Sachverhalt festgestellt - diesen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt und damit den objektiven Tatbestand hinsichtlich der ihr angelasteten Übertretungen zu den Spruchpunkten 2 und 3 erfüllt.

III.2.3. Subjektive Tatseite:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit den Spruchpunkten 2 und 3 um Erfolgsdelikte handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen, Leiden und Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher hier nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Bf als langjähriger Hundehalterin das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung und gegebenenfalls tierärztlichen Behandlung bekannt sein muss und dass andernfalls daraus ein Tierleid mit Schmerzen, Leiden bzw. Schäden resultiert. Die Bf hat aber nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei den von ihr gehaltenen Hunden zu verhindern. Der schlechte Zustand der Hunde E__ und F__ war am 04.11.2024 augenscheinlich und offenkundig gegeben. Das Vorbringen der Bf, wonach der Tierarzt Mag. J__ keinen Behandlungsbedarf gesehen hatte (vor dem 04.11.2024), entlasten die Bf subjektiv nicht. Bei derart gravierenden und offensichtlichen Beeinträchtigungen der Hunde hätte die Bf auf einer Behandlung insistieren müssen oder sich auch eine weitere fachliche Meinung einholen müssen. Die nachfolgenden Behandlungen ab 04.11.2024 zeigen zudem, dass ein Behandlungsbedarf jedenfalls gegeben war. Zudem war bei einer behördlichen Nachkontrolle der Zustand wesentlich und deutlich verbessert. Es ist der Bf ein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu Spruchpunkt 2 und 3 erfüllt sind.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 38 Abs. 3 TSchG beträgt der Strafrahmen im konkreten Fall beim Delikt zu Spruchpunkt 1 bis 3.750 Euro. Mit Spruchpunkt 1 wurde eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt und somit der Strafrahmen mit ca. 8% ausgeschöpft. Auch unter Berücksichtigung der strafmildernden Unbescholtenheit der Bf und ihren persönlichen Verhältnissen ist die von der belangten Behörde festgelegte Strafe tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven und generalpräventiven Gründen erforderlich.

Eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung war wegen der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (geordneten Meldung und Rückverfolgbarkeit von Hunden) nicht möglich, zudem hat die Bf mit der Nichtmeldung in der Datenbank das typisierte Unrecht der Verwaltungsübertretung verwirklicht. Der Gesetzgeber hat im TSchG eine verpflichtende und flächendeckende Meldung aller Hunde vorgeschrieben, sodass die Nichteintragung auch entsprechend zu ahnden ist. Auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Bf war keine Herabsetzung der Strafe möglich, da diese ohnehin bereits im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist.

Mit den Spruchpunkten 2 und 3 wurden jeweils Geldstrafen von 600 Euro vorgeschrieben. Dies erscheint in Anbetracht des Strafrahmens von jeweils bis zu 7.500 Euro als sehr niedrig bemessen, sodass Herabsetzungen dieser Strafen oder gar der Ausspruch von Ermahnungen nicht in Betracht zu ziehen waren. Der Strafrahmen wurde gegenständlich nur zu je 8% ausgeschöpft. Aufgrund des Unrechtsgehaltes der Übertretungen und dem geschützten Rechtsgut Tierschutz, dem eine sehr hohe Bedeutung zukommt, sind die festgelegten Geldstrafen im verfügten Ausmaß jedenfalls aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Die verhängten Geldstrafen zu Spruchpunkt 2 und 3 sind zudem tat- und schuldangemessen und auch unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und des fehlenden eigenen Einkommens der Bf nicht zu hoch bemessen, da die Strafen ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens sind.

III.4. Kosten:

Da das angefochtene Straferkenntnis im Ergebnis vollinhaltlich bestätigt worden ist, waren der Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG in Höhe von jeweils 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jeweils auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003), von der höchstgerichtlichen Judikatur nicht abgewichen wurde und die Entscheidung zudem auf dem

einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang